

# Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

## Änderung vom ...

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),  
im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion, dem Eidgenössischen Institut für  
Metrologie und dem Bundesamt für Verkehr,*

*verordnet:*

### I

Die Verordnung des ASTRA vom 22. Mai 2008<sup>1</sup> zur Strassenverkehrskontrollverordnung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 19*            Bedienungsanleitung

Atemalkoholmessgeräte und Atemalkoholtestgeräte müssen nach der Bedienungsanleitung des Herstellers verwendet werden.

#### *Art. 20*            Sicherheitsabzug

Von den durch Atemalkoholmessgeräte und Atemalkoholtestgeräte angezeigten Messwerten dürfen keine Abzüge vorgenommen werden.

#### *Art. 21*            Gerätestörung

Bei Gerätestörungen oder Zweifeln an der Messgenauigkeit dürfen Atemalkoholmessgeräte und Atemalkoholtestgeräte erst wieder verwendet werden, nachdem sie folgenden Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit gemäss der Verordnung des EJPD vom tt.mm.jjjj<sup>2</sup> über Atemalkoholmessmittel (AAMV) unterzogen wurden:

- a. Atemalkoholtestgeräte einer Instandhaltung nach Artikel 6 Buchstabe b AAMV und einer Justierung nach Artikel 6 Buchstabe c AAMV;
- b. Atemalkoholmessgeräte einer Instandhaltung nach Artikel 9 Buchstabe b AAMV, einer Justierung nach Artikel 9 Buchstabe c AAMV und einer Nacheichung nach Artikel 9 Buchstabe a AAMV.

AS 2015 xxxx

<sup>1</sup> SR 741.013.1

<sup>2</sup> SR 941.210.4

*Art. 26 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Bei einer Atemalkoholprobe nach Artikel 11a SKV ist sicherzustellen, dass die Messung der kontrollierten Person zugeordnet werden kann.

II

*Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.*

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Datum Beschluss

Bundesamt für Strassen:

Rudolf Dieterle

